

NABU Nordrhein-Westfalen · Völklinger Straße 7-9 · 40219 Düsseldorf

Empfängeradresse

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3650**

A44



Landesgeschäftsstelle NRW

Birgit Beckers

Stv. Landesvorsitzende

Tel. +49 (0)211.15 92 51-0

Mobil ++49 (0)175.61 37 780

Fax +49 (0)211.15 92 51-15

B.Beckers@abu-naturschutz.de

EK V - Naturschutz und Landschaftspflege in NRW Stellungnahme des NABU NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der o.g. Anhörung eine Stellungnahme abzugeben. Im folgenden finden Sie unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Beckers

Düsseldorf, 19. Februar 2021

NABU Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 7-9

40219 Düsseldorf

Tel. +49 (0)211.15 92 51-0

Fax +49 (0)211.15 92 51-15

Info@NABU-NRW.de

www.NABU-NRW.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ 370 205 00

Konto 112 12 00

IBAN DE143702050000011212 00

BIC BFSWDE33XXX

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ 370 205 00

Konto 112 12 12

IBAN DE78 3702 0500 00011212 12

BIC BFSWDE33XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Anhörung der Enquetekommission V „Gesundes Essen. Gesunde Umwelt. Gesunde Betriebe. - Zukunftschancen für die nordrhein-westfälische Landwirtschaft gestalten, mittelständische Betriebe stärken, hohe Standards in Ernährung und Umweltschutz gemeinsam sichern.“, Drucksache 17/8414, am 1. März 2021 zum Thema „Naturschutz und Landschaftspflege in NRW“

Forschungsfrage

In welchem Verhältnis stehen Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege zueinander? Welche Spannungsverhältnisse bestehen zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz? Welche Synergien zwischen Landwirtschaft und Landschaftspflege könnten genutzt werden?

1. Wie und nach welchen Kriterien wird der Zustand der Biodiversität in NRW und deren Entwicklung beurteilt? Gibt es für Naturschutzmaßnahmen praktikable Messmethoden des Erfolges, die eine Bewertung unterschiedlicher Handlungsweisen ermöglichen? Inwieweit werden in diesem Zusammenhang auch Schutzgebiete auf ihren naturschutzfachlichen Erfolg regelmäßig überprüft?

Zur Beurteilung des Zustandes der Biodiversität in NRW und deren Entwicklung werden Daten von unterschiedlichen Einrichtungen hauptamtliche oder ehrenamtlich erhoben und beim LANUV zusammenggeführt. Die Ergebnisse stellt das LANUV regelmäßig im Berichten über den Zustand der Natur dar.

Über verschiedenste langjährige Monitoringprogramme des LANUVs (z.B. Ökologische Flächenstichprobe, FFH-Lebensraumtypen- und FFH-Artenmonitoring im Rahmen der FFH-Berichtspflicht, Monitoring der Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie), Erfassungsprogramme von Landesarbeitsgemeinschaften zu verschiedenen Artengruppen wie Libellen, Heuschrecken, Orchideen, Monitoringprogramme der NordrheinWestfälischen Ornithologengesellschaft und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten werden Entwicklungstrends ermittelt. Für einige Artengruppen der Vögel wurden auf Bundesebene Indikatorensets für Landschaftsräume entwickelt und Zielbestände definiert; der Zielerreichungsgrad kann als gutes Kriterium herangezogen werden. NRW hat sich diesem bundesweiten Programm angeschlossen. In den letzten Jahren sind insbesondere die Langzeituntersuchungen des Krefelder Entomologenvereins bekannt geworden. Daneben bestehen einige u.a. vom NABU organisierte Citizens science-Programme, die das Bild über den Zustand der Biodiversität ergänzen.

Auch die regelmäßig erstellten Roten Listen der Arten und Lebensräume sind ein wertvolles Kriterium zur Beurteilung der Biodiversität und den Zustand der einzelnen Arten.

Erfolgskontrollen werden z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, eigenständigen Naturschutzprojekten (z.B. LIFE-Natur-Projekte), Artenschutzprojekten oder bei der Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt.

Im Rahmen der Schutzgebietsbetreuung überprüfen die Biologischen Stationen regelmäßig den Zustand der Schutzgebiete auf ihren naturschutzfachlichen Erfolg. Schutzgebiete haben im Naturschutz einen besonderen Stellenwert, da sie in der Regel eine höhere Habitatqualität und Biodiversität aufweisen. Besonders gefährdete Lebensräume und Arten kommen vorrangig in Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen vor und können dort besser erhalten bzw. in einen guten Zustand entwickelt werden als außerhalb der Schutzgebiete. Für zielgerichtete und wirkungsvolle Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen sind regelmäßige Erfolgskontrollen und Zustandsanalysen von hoher Bedeutung.

Die Monitoringprogramme und Effizienzkontrollen sind entscheidende Messgrößen für den Erfolg des Naturschutzes. Sie müssen daher kontinuierlich durchgeführt und ausreichend finanziell ausgestattet sein. Auch bei ehrenamtlich durchgeführten Programmen bedarf es meist einer finanziellen Unterstützung für die Koordination und Auswertung der Daten.

2. Inwiefern können Biodiversitätsverluste im Rahmen landwirtschaftlicher Produktionsprozesse in NRW verhindert bzw. Biodiversität erhöht werden? Welche Maßnahmen wären darüber hinaus geeignet, Biodiversität zu erhöhen?

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist ein wichtiger Eckpfeiler für den Erhalt und die Erhöhung der Biodiversität im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktionsprozesse, da sie in der gesamten Fläche wirkt. Der schlechte Erhaltungszustand vieler Arten des Agrarraums weist daraufhin, dass die ökologische Ausgestaltung der GAP in der nun auslaufenden Förderperiode unzureichend war. Der Artenverlust in den Agrarräumen ist in den letzten Jahren weiter vorangeschritten. Cross compliance und das leider unzureichend ausgestaltete Greening haben nicht die erforderliche Wirkung gezeigt.

In der neuen Förderperiode werden die Konditionalität und die Eco-Schemes in der ersten Säule neu eingeführt. Beide müssen wirkungsvoll ausgestaltet werden, soll eine Kehrtwende des Biodiversitätsverlustes im Agrarraum erreicht werden. Mindestens 10 % sog. nicht produktive Flächen sind in ackerbaulich geprägten Räumen notwendig, um den Arten des Agrarraumes ein Überleben zu ermöglichen. Dabei beinhalten "nicht produktive" Flächen nicht nur vollständig aus der Produktion genommene Brachen sondern auch extensiv ackerbaulich genutzte Flächen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden. Ergänzt werden die Maßnahmen der ersten Säule um Maßnahmen der zweiten Säule, die in ihrer Lage und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung gezielter auf die Ansprüche der dort vorkommenden Arten ausgerichtet werden können. Die freiwilligen Maßnahmen müssen ökonomisch attraktiv (Stichwort Anreizkomponente), praktikabel und administrierbar ausgestaltet werden.

Durch die hohe Strukturdiversität haben vor allem extensiv beweidete Flächen eine sehr hohe Bedeutung für die Biodiversität. Weidetierhaltung ist aber für Landwirte nicht sehr attraktiv. Zur Förderung der Weidetierhaltung müssen die Rahmenvorgaben der GAP angepasst werden.

Für viele Arten und Lebensräume sind darüber hinaus weitergehende zielgerichtete Maßnahmen erforderlich, die sehr unterschiedlich ausgestaltet sein müssen. So sind z.B. für den Erhalt einzelner Arten auf den Lebenszyklus dieser Arten angepasste Bewirtschaftungszeiträume erforderlich, die deutlich von den gängigen landwirtschaftlichen Praktiken abweichen. Viele dieser Maßnahmen lassen sich über den Vertragsnaturschutz der zweiten Säule der GAP organisieren. Einige bedeutsame Entwicklungsmaßnahmen lassen sich jedoch über die GAP und den Vertragsnaturschutz nicht realisieren. Hierzu gehört z.B. die Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes für die Artengemeinschaft der Feuchtgebiete. In diesen Fällen ist der Erwerb der Flächen und eine Rückverpachtung an Landwirte erforderlich. Ein naturnaher Wasserhaushalt hat auch aus Klimaschutzgesichtspunkten eine hohe Bedeutung.

3. Wieso haben die Greening-Auflagen die angestrebten Ziele nicht erreicht und wie müssten diese angepasst oder revidiert werden? Warum hat der Natur- und Artenschutz insgesamt nicht so stark zugenommen wie erwartet? Welche Schwierigkeiten gibt es mit den ökologischen Vorrangflächen?

Viele wissenschaftliche Untersuchungen in der Agrarlandschaft haben gezeigt, dass der Anteil qualifizierter Maßnahmen für die Leitarten der Agrarlandschaft (insbesondere die Feldvögel) mindestens

10% der gesamten Nutzfläche umfassen müssen. In der letzten Förderperiode der GAP wurde lediglich ein Anteil von 5 % Ökologischer Vorrangflächen verbindlich festgeschrieben. Im Rahmen der konkreten Ausgestaltung des Greenings wurden auch Maßnahmen zugelassen, die kaum positive Effekte für die Biodiversität bringen. Hierunter fallen z.B. die Einsaat von Zwischenfrüchten. Eine Bilanzierung der im Greening umgesetzten Maßnahmen zeigt, dass die Einsaat von Zwischenfrüchten ca. 80% des Flächenumfangs der Ökologischen Vorrangflächen umfassen. Hierdurch hat sich der Anteil qualifizierter biodiversitätsfördernder Maßnahmen nochmals deutlich reduziert auf ein Maß, das auf Populationsniveau unwirksam ist. Die aktuelle Situation der Arten des Agrarraums belegt dies.

Im Rahmen der Neuausgestaltung der GAP müssen die zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen, die alle zum gleichen Ergebnis kommen, berücksichtigt werden. Hiernach sind mindestens 10 % wirkungsvolle ökologische Vorrangflächen erforderlich, die verbindlich implementiert werden. Konditionalität und Eco-Schemes müssen in ihrer Ausgestaltung den wissenschaftlich belegten Anforderungen genügen.

Der Natur- und Artenschutz muss auf mehreren Ebenen implementiert werden:

- Es bedarf wie oben aufgeführt eines Mindestanteils von **wirkungsvollen** ökologischen Vorrangflächen in der Normallandschaft. Dieser wurde in der letzten Förderperiode der GAP bei weitem nicht erreicht. Die bisherig vorliegenden Vorschläge zur Ausgestaltung der neuen Förderperiode lassen befürchten, dass auch in dieser die Mindestanforderung für ökologische Vorrangflächen nicht erfüllt werden.
- Die Agrarumweltmaßnahmen und der Vertragsnaturschutz in der zweiten Säule waren viele Jahre finanziell unzureichend ausgestattet. Erst in den letzten Jahren mit höheren Entschädigungssätzen ist es gelungen, die Fläche deutlich zu vergrößern. Es ist zu befürchten, dass die Entschädigungssätze bei einer Neukalkulation wieder gesenkt werden. Die Problematik hat sich aktuell beim Abschluss von einjährigen Verträgen für Feldvogelinseln im Jahr 2020 gezeigt. Der Entschädigungssatz wurde im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 abgesenkt mit der Folge, dass einige Landwirte nicht bereit waren, einen Vertrag abzuschließen. Dies zeigt das Grundproblem, dass bei der Ermittlung der Zahlungen für den Vertragsnaturschutz im wesentlichen nur eine Entschädigung für den ausgefallenen Ertrag gezahlt wird; der erhöhte bürokratische Aufwand, der viele Landwirte abschreckt, am Vertragsnaturschutz teilzunehmen, und die Anerkennung für die Zusatzleistung der Landwirte sollte über eine Anreizkomponente entschädigt werden.
- Innerhalb von Naturschutzgebieten, Biotopverbundflächen usw. müssen weitergehende Festsetzungen getroffen werden, um die Biodiversität zu sichern. Die Naturschutzgebietsverordnungen bzw. Festsetzungen in Landschaftsplänen sind oftmals unzureichend, um einen Grundschutz, der die Habitatqualität und Artenausstattung berücksichtigt, zu sichern.
- Die finanzielle Ausstattung des Naturschutzetats des Landes NRW ist völlig unzureichend. Er stagniert seit vielen Jahren auf niedrigstem Niveau; nominell sinkt er, da nicht einmal die Inflationsrate ausgeglichen wurde. Um die großen Anstrengungen, die für einen wirkungsvollen Natur- und Artenschutz und eine Förderung der Biodiversität erforderlich sind, realisieren zu können, ist eine deutliche Aufstockung des Naturschutzetats erforderlich.

Insgesamt sind die Anforderungen für die Sicherung und Steigerung der Biodiversität in der vom Landtag verabschiedeten Biodiversitätsstrategie des Landes NRW aus dem Jahr 2015 niedergelegt. Die Umsetzung der Strategie läuft bisher allerdings sehr schleppend. Ein Manko der Strategie ist eine fehlende Umsetzungs- und Finanzierungsstrategie.

4. Sollte NRW bei der Umsetzung der jüngsten EU-GAP-Reform darauf drängen, die freiwilligen Naturschutz-Programme der zweiten Säule auszubauen? Wie beurteilen Sie den aktuellen Stand der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen in NRW? Hat sich das Instrument der PIK aus Ihrer Sicht bewährt oder gibt es noch Anpassungsbedarf?

Ein Ausbau der freiwilligen Naturschutz-Programme der zweiten Säule der GAP sollte unbedingt angestrebt werden. Sie stellen ein wesentliches Instrument des Naturschutzes in NRW dar. Die Ausgestaltung der freiwilligen Naturschutz-Programme in der neuen GAP sollten eine differenzierte Berechnung der Entschädigungssätze ermöglichen. Während in den weniger produktiven Regionen NRWs die freiwilligen Naturschutzprogramme sehr gut angenommen werden, sieht es in den Gunstregionen NRWs deutlich schlechter aus. Eine an die Bodenproduktivität angepasste Entschädigungshöhe könnte die Akzeptanz dieser Programme in den Gunstregionen verbessern.

Für einen begrüßenswerten Ausbau der freiwilligen Naturschutz-Programme bedarf es auch einer ausreichenden finanziellen Ausstattung der zweiten Säule sowie der Möglichkeit, Mittel aus der ersten Säule in die zweite zu verschieben.

Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) dienen der Kompensation von Eingriffen. Vorrangig sollten die Eingriffe in Natur und Landschaft soweit möglich vermieden werden. Der unwiederbringliche Verlust von Fläche ist in NRW weiterhin sehr hoch und wird durch die Entfesselungspakete der Landesregierung noch verstärkt. Kompensationen können den Verlust von Fläche und die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft immer nur bedingt ausgleichen. PIK-Maßnahmen können bei unvermeidbaren Eingriffen bis zu einem gewissen Grad geeignet sein, Eingriffe auszugleichen. Eine grundbuchliche Sicherung über die Laufzeit der Kompensationsmaßnahme und eine qualifizierte Ausgestaltung sind erforderlich. Schließlich sollten PIK-Maßnahmen in einem funktionalen Zusammenhang mit dem kompensierten Eingriff stehen.

5. Die Urbarmachung ist in Europa weitestgehend abgeschlossen und wird durch Renaturierung teilweise wieder rückgängig gemacht - wie viel wurde renaturiert? In welchem Verhältnis steht der Trend zur Renaturierung in NRW/Deutschland (Europa) gegenüber der Urbarmachung in anderen Teilen der Erde? Welche Tendenzen gib es und warum?

Urbarmachung hat Grenzen, will sie nicht unsere Lebensgrundlagen vernichten. In NRW und darüber hinaus hat die Urbarmachung auch Probleme aufgezeigt, die es gilt, wieder rückgängig zu machen. Sie hat zu einer intensiv genutzten Landschaft geführt mit dramatischen Folgen für die Biodiversität, die eine der wichtigsten Lebensgrundlagen darstellt. Biotische Faktoren wie z.B. Wasser- und Nährstoffhaushalt wurden nivelliert, so dass Spezialisten unter den Arten es besonders schwer haben, geeignete Lebensräume zu finden. Die Urbarmachung hatte auch Folgen für die Lebensgrundlagen der Menschen in NRW. Der Ausbau unserer Fließgewässer führte zu angespannten Hochwassersituationen im Unterlauf der Gewässer, die Reinigungskraft der Auenböden konnte aufgrund seltener Überschwemmungen nicht mehr genutzt werden. Die Trockenlegung unserer Moore und Feuchtgebiete führte zum Abbau der organischen Böden und Freisetzung von hohen CO₂-Mengen.

Renaturierungen auch in NRW sind gerechtfertigt und wichtig, um die Lebensgrundlagen der Menschen und der Tier- und Pflanzenwelt in NRW zu sichern. Der Rückhalt der Wassers in der Landschaft wird aufgrund des Klimawandels mit einhergehenden Dürren in den nächsten Jahren eine große Herausforderung sein. Auch die Etablierung ökologischer Vorrangflächen in der intensiv genutzten Landschaft kann als Renaturierung gewertet werden, da sie für viele Arten und vor allem Insekten mit ihrer Bestäuberfunktion für die Landwirtschaft eine entscheidende Rolle haben.

Es wäre von Vorteil, wenn die positiven wie negativen Erfahrungen mit der Urbarmachung in Europa anderen Teilen der Welt verfügbar gemacht werden, damit die positiven Wirkungen der Urbarmachung genutzt aber die Grenzen nicht überschritten werden und spätere aufwändige Renaturierungen wie jetzt in NRW in anderen Teilen der Welt nicht erforderlich werden.

6. Wie effektiv trägt Dauergrünland zum Naturschutz bei? Was passiert kurz- als auch längerfristig nach einem Umbruchverbot (in unterschiedlichen Regionen NRWs)? Wie verändert sich vor diesem Hintergrund die Bodenbeschaffenheit (chemische Zusammensetzung)?

Dauergrünland mit einer alten gewachsenen Grasnarbe stellt ein wesentliches Schutzgut des Naturschutzes in NRW dar. Hier finden sich meist noch autochthone Pflanzenarten, die einen hohen Naturschutzwert haben. Bei einem Umbruch geht die gesamte Lebensgemeinschaft des Grünlandes einschließlich der autochthonen Pflanzenarten langfristig verloren und ist in dieser Qualität kaum wiederherstellbar. Gewachsenes Grünland lässt sich nicht kurzfristig herstellen. Es benötigt rund 20 Jahre bis sich das gesamte Ökosystem wieder eingestellt hat. Bei der Einsaat werden oftmals "Hochleistungsgräser" verwandt. Selbst wenn Regiosaatgut verwandt wird, kann der hohe Wert der autochthone Pflanzenarten nicht wiederhergestellt werden. Die hohe Artenvielfalt extensiv genutzten Dauergrünlandes hat einen sehr hohen Naturschutzwert.

Neue Forschungen zeigen die hohe Ökosystemdienstleistung von Dauergrünland insbesondere in der Kohlenstoffspeicherung und weiteren abiotischen Faktoren. Wird Dauergrünland umgebrochen, werden Abbaustoffe initiiert und CO₂ freigesetzt.

Ein Umbruchverbot von Dauergrünland sichert sowohl eine nicht wiederherstellbare Biodiversität als auch die bedeutenden Ökosystemdienstleistungen des Dauergrünlandes. Es ist eine wesentliche Säule des Naturschutzes.

7. Wie können naturnahe Flächen vor Schadstoffen und naturunverträglicher Nutzung besser geschützt und zur Förderung der Artenvielfalt stärker miteinander vernetzt werden (Biotopverbunde)? Wo und wie können Siedlungsflächen und Industriebrachen besser mit dem Naturschutz zusammengeführt werden? Welche Rahmenbedingungen müssten hierzu in NRW angepasst werden (z. B. Landesnaturschutzgesetz)?

Innerhalb von Schutzgebieten sollte die Nutzung insgesamt auf eine verträgliche Form umgestellt werden. Das ist in vielen Fällen nicht der Fall. Das meist vorhandene Mosaik von naturnahen Flächen und Flächen mit einer naturunverträglichen Nutzung hat erhebliche negative Auswirkungen auf naturnahe Flächen. Innerhalb von Schutzgebieten bedarf es einer vollständig naturverträglichen Nutzung. Hier finden sich meist Flächen mit einer hohen Habitatqualität in einer hohen Dichte. Um die Schutzgebiete herum bedarf es zum Schutz der Schutzgebiete eines Puffers mit einer reduzierten Nutzungsintensität. Außerhalb der Schutzgebiete müssen die naturnahen Flächen (Brachestreifen, Uferrandstreifen, Blühstreifen) ausreichend breit sein (mindestens 6-12 Meter), damit zumindest im Zentrum der naturnahen Flächen die Auswirkungen der angrenzenden intensiven Nutzung (Pestizid- und Düngereinsatz) minimiert werden. Oftmals kann es aus diesem Grund auch besser sein, statt streifenförmige flächige Maßnahmen anzulegen.

Siedlungsflächen und Industriebrachen können für den Naturschutz einen hohen Wert haben. Jeder einzelne kann in seinem Garten etwas für die Biodiversität tun, in dem er ihn naturnäher gestaltet. Der Trend geht jedoch leider hin zu Steinwüsten. Allerdings haben viele Kommunen mittlerweile Maßnahmen ergriffen, um die weitere Ausdehnung der Schottergärten zu vermeiden.

Kommunen und Dörfer haben an vielen Stellen die Möglichkeit, mehr Natur in den Ort zu bringen. Gemeindliche Flächen bieten sich hierfür besonders an. Der NABU und die Biologischen Stationen stehen für Beratungen zur Verfügung. In einigen Projekte (LEADER, Bundesprogramm Biologische Vielfalt) werden Unterstützungen für Kommunen angeboten, die gerne angenommen werden.

Auch Industriebrachen können wertvolle Ersatzlebensräume für Arten darstellen. In Ballungsräumen fördert Natur aus zweiter Hand, insbesondere die Entwicklung von Wildnisgebieten, auf Industriebrachen die Biodiversität. Industrieflächen, die vorübergehend nicht genutzt werden, können für "Natur auf Zeit" genutzt werden.

Im Landeswassergesetz müssen Uferrandstreifen zum Schutz der Gewässer wieder verpflichtend eingeführt werden. Sie wurden bei der letzten Novelle des Gesetzes gestrichen. Uferrandstreifen müssen, sollen sie ihre Wirkung erzielen, ausreichend breit sein.

Ein Mindestanteil von 20% der Fläche wird als Biotopverbund benötigt. Allerdings zeigen Biotopverbünde oftmals keine Wirkung, da sie keiner geeigneten Schutzkategorie unterliegen und nicht vollständig naturverträglich genutzt oder gepflegt werden.

Im Landesnaturschutzgesetz sollte ein Umgebungsschutz für Schutzgebiete und Biotopverbünde festgeschrieben werden, um sie vor Schadstoffen und naturunverträglicher Nutzung zu schützen. Mindeststandards von Festsetzungen in Naturschutzgebieten können den Erhalt des Wertes in Naturschutzgebieten sichern. Sollten diese Mindeststandards in das Eigentumsrecht eingreifen, sind hierfür Entschädigungen vorzusehen.

8. Wie kann Naturschutz mit anderen Nutzungsformen auf derselben Fläche kombiniert werden, Z.B. produktionsintegrierter Naturschutz gemeinsam mit einer landwirtschaftlichen Nutzung, Biodiversitätsförderung auf Photovoltaikflächen, Photovoltaik mit extensiver Tierhaltung und Biodiversität, Naturschutz und Naherholung bzw. Parkflächen, Agroforst, Umwandlung von Fichtenmonokulturen zu biodiversen agrosilvopastoralen Systemen?

Diese Frage muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Je nach Naturschutzzielsetzung kann eine kombinierte Nutzung möglich sein oder nicht. Andererseits können auf Flächen anderer Nutzungsformen Naturschutzmaßnahmen in gewissem Umfang integriert werden.

Die vorhandenen Naturschutzflächen, in denen meist gefährdete und seltene Arten vorkommen, müssen frei gehalten werden von sonstigen Nutzungsformen. Diese Arten haben hoch spezialisierte Ansprüche an ihren Lebensraum. Zur Erfüllung dieser Lebensraumansprüche findet in vielen Flächen eine seit Jahren etablierte Kooperation mit der Landwirtschaft durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung statt. Gleichzeitig lassen sich Naturschutzmaßnahmen in die landwirtschaftliche Nutzung etablieren, wie viele Beispiele in der Agrarlandschaft zeigen. So arbeiten beispielsweise seit einigen Jahren Naturschutz und Landwirtschaft bei dem Schutz von Gelegen bodenbrütender Vogelarten bei der Feldbestellung eng zusammen.

Der kooperativer Ansatz produktionsintegrierter Naturschutzmaßnahmen wird bereits seit vielen Jahren bei Kompensationsmaßnahmen (PIK) oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes praktiziert. Die Erfahrungen zeigen, dass sich solche Naturschutzmaßnahmen gut in die landwirtschaftliche Nutzung integrieren lassen und dass sie biodiversitätswirkend sind. Allerdings muss der Flächenanteil derartiger Maßnahmen deutlich vergrößert werden. Aus vielen Untersuchungen ist bekannt, dass erst dann eine Populationswirksamkeit erreicht wird, wenn die Maßnahmen einen Mindestumfang erreichen. Diesen Umfang haben wir noch nicht erreicht, so dass sich die positiven Ansätze produktionsintegrierter Maßnahmen noch nicht auf die Bestandssituation der Arten der Agrarräume positiv

auswirken. In einzelnen kleineren Landschaftsräumen mit einem hohen Anteil an produktionsintegrierten Naturschutzmaßnahmen ist dagegen dieser Effekt erkennbar.

Generell sollten nicht landwirtschaftliche Nutzungsformen dort etabliert werden, wo sie Freiflächen und landwirtschaftliche Produktionsflächen am wenigsten in Anspruch nehmen. Photovoltaikanlagen beispielsweise gehören vorrangig auf die Dächer von Gebäuden, nicht in die freie Landschaft. Sicherlich ist es möglich, auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen in gewissem Umfang eine Biodiversität zu fördern, aber bei der Bewertung muss auch die Qualität der Biodiversität beachtet werden, die auf diesen Flächen deutlich geringer ist. Anspruchsvolle Arten finden auf derartigen Flächen keinen Lebensraum. Wenn Photovoltaikflächen in der freien Landschaft nicht vermieden werden können, dann sollten sie in Räumen installiert werden, die bereits vorbelastet sind, z.B. entlang von Autobahnen oder in Gewerbegebieten.

Naturschutz und Naherholung lässt sich in vielen Fällen gut kombinieren. Agrarräume mit einem hohen Anteil an produktionsintegrierten Naturschutzmaßnahmen sind für die Naherholung attraktiver als Intensivstackerflächen. Blühaspekte, eine singende Feldlerche oder blütenreiches Grünland beispielsweise werden von der Bevölkerung als attraktiv wahrgenommen. Allerdings bedarf es bei Vorkommen "stör"empfindlicher Arten auch einer Besucherlenkung, um Naherholung und Ansprüche der Arten an ihren Lebensraum gut kombinieren zu können. Zum Problem der Naherholung werden in den letzten Jahren verstärkt freilaufende Hunde, die zum einen die landwirtschaftlichen Nutzflächen (Wühltätigkeit, Verkotung) und zum anderen empfindliche Arten stark beeinträchtigen.

Agroforstsysteme können grundsätzlich zu einer Anreicherung der Agrarlandschaften führen. Bei der Etablierung sollten heimische Gehölzarten verwandt werden. Allerdings ist eine räumliche Steuerung erforderlich. In Räumen mit einer hohen Bedeutung für Feldvogelarten können derartige Systeme lebensraumbeeinträchtigend wirken.

Die Entwicklung von Fichtenmonokulturen bzw. den ehemals mit Fichten bestandenen Freiflächen zu agrosilvopastoralen Systemen ist ein interessanter Ansatz, der weiter verfolgt werden sollte. Die Entwicklung von hieraus entstehenden halboffenen Landschaften bis hin zu Hudewaldlandschaften würde die Biodiversität der Wälder deutlich erhöhen. Schon heute ist zu beobachten, wie sich die aus den Stürmen der vergangenen Jahre entstandenen halboffenen Flächen innerhalb der Wälder biodiversitätsfördernd auswirken. Ohne Beweidung würden sie allerdings in absehbarer Zeit diese Wirkung verlieren.

9. Wie lässt sich bei verschiedenen Nutzungsansprüchen (Lebensmittelerzeugung, Naturschutz, Tourismus und Erholung, Windenergie usw.) der Ausgleich zwischen LandWirtschaft und Naturschutz konfliktfreier gestalten? Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um landwirtschaftliche Prozesse stärker mit natürlichen Prozessen zu verknüpfen (z. B. Anpassung Mikroorganismen an Hofkreisläufe)?

Grundsätzlich müssen alle diese Nutzungsansprüche ihren Raum in der freien Landschaft finden können. Oftmals ist eine Kombination verschiedener Ansprüche in einem Raum möglich. Naherholung und Tourismus finden vielfach in Naturschutzgebieten mit ihren attraktiven Landschaften und meist reduziertem Verkehrsaufkommen statt. Kommunen werben mit solchen Landschaften, die von Landwirten gepflegt und entwickelt werden. Auch Landwirte können von Tourismus und Erholung profitieren, in dem sie neue Einkommenszweige aufbauen durch Angebote an Übernachtungsmöglichkeiten oder Vermarktung ihrer Produkte in Hofläden. Die Coronapandemie hat jedoch im Jahr 2020 gezeigt, wie wichtig es ist, gute Besucherlenkungskonzepte für empfindliche Naturschutzgebiete zu haben. Viele Leute drängten in die Naturschutzgebiete ohne ihre Bedeutung zu kennen und

überschritten unwissentlich die dort erforderlichen Regeln. Die die Gebiete betreuenden Biologischen Stationen waren regelmäßig vor Ort, um die Erholungssuchenden über die Bedeutung der Schutzgebiete zu informieren.

Konflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft können am besten durch einen intensiven kooperativen Ansatz gelöst werden. Gute Förderangebote und vor allem eine gute Beratung sind wichtige Voraussetzungen zur Konfliktvermeidung. Biologische Stationen, Naturschutzbehörden und die Landwirtschaftskammer sind etablierte Einrichtungen als Anlaufstellen für die verschiedensten Fragestellungen. Als neuer wirkungsvoller Ansatz wurde eine einzelbetriebliche Biodiversitätsberatung in Kooperation von Landwirtschaftskammer, Biologischer Station und landwirtschaftlichem Betrieb entwickelt und erprobt. Bei diesem Ansatz werden die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der Berater der Landwirtschaftskammer und die naturschutzfachlichen Kenntnisse der Biologischen Stationen zusammengeführt, so dass dem Landwirt in den Betrieb integrierbare naturschutzfachlich wirksame Maßnahmen vorgeschlagen werden können. Die ersten Ergebnisse dieses Beratungskonzeptes sind sehr positiv.

10. Wie kann es für Landwirtinnen und Landwirte noch attraktiver werden, sich an Maßnahmen zur Biodiversitätsförderung zu beteiligen? Wie können eventuell bestehende Hindernisse (z.B. Sanktionsrisiken) beseitigt werden? Inwiefern bestehen Konkurrenzen zwischen Lebensmittelversorgung, Naturschutz und Energieproduktion (z.B. beim Anbau von Energiepflanzen, Tank oder Teller)?

Es hat sich gezeigt, dass attraktive Förderangebote von entscheidender Bedeutung sind. Nachdem in den vergangenen Jahren die Fördersätze bei den ackerbaulichen Maßnahmen erhöht wurden, konnten viele neue Verträge abgeschlossen werden. Andererseits wurden im Grünland zeitweise die Fördersätze reduziert mit der Folge, dass Landwirte den langjährigen Vertragsnaturschutz nicht fortsetzten. Neben den Fördersätzen ist aber auch eine unbürokratische Abwicklung und die Reduktion von Sanktionsrisiken von Bedeutung.

Die unter Punkt 9 geschilderten Beratungsansätze zeigen, dass bei den Landwirten große Unsicherheiten bestehen und der Verwaltungsaufwand gescheut wird. Werden in einer einzelbetrieblichen Beratung dem Landwirt auf seinen Betrieb und der ökologischen Ausstattung seiner Flächen zugeschnittene Möglichkeiten von biodiversitätsfördernden Maßnahmen aufgezeigt, gelingt es, den Landwirt zur Beteiligung an solchen Maßnahmen zu bewegen. Im Rahmen einer solchen Beratung wird der Landwirt bei der gesamten Antragserstellung unterstützt. Auch dieses führt zur Akzeptanzsteigerung. Im Gegensatz zu betriebswirtschaftlichen Beratungen müssen Biodiversitätsberatungen für den Landwirt kostenfrei sein, sonst werden sie nicht angenommen. Wichtig ist auch, dass der Landwirt ein Feedback erhält über die Wirkung der von ihm durchgeführten Maßnahmen. Hierfür müssen wirkungsvolle Maßnahmen umgesetzt und ihre Auswirkung dokumentiert werden.

Best-Practice-Beispiele können helfen, dass sich Landwirte an biodiversitätsfördernden Maßnahmen beteiligen. Das bundesweit laufende F.R.A.N.Z-Projekt ist hierfür ein gutes Beispiel.

11. Wie können alle flächengebundenen Naturschutzmaßnahmen in den Kommunen und Landkreisen übersichtlich sowohl für die Landwirtschaft als auch für den Naturschutz erfasst werden? Wären Instrumente wie beispielsweise ein überregionales Flächen-Kataster eine Möglichkeit Fläche effektiv im Hinblick auf ökologische und landwirtschaftliche Belange zu erfassen?

Die Einrichtung umfassender Kataster für flächengebundene Naturschutzmaßnahmen, insbesondere von Kompensationskatastern, wird begrüßt.

12. Wie können auf lokaler Ebene Kooperationsmodelle gestaltet und administrativ gesichert werden, die verschiedene Akteure (Landwirtschaft, Kommunalverwaltung, Bürgerschaft, Naturschutz- und Landschaftspflegeorganisationen) im Naturschutz und in der Landschaftspflege einbinden und Flächennutzungskonkurrenzen wie unterschiedliche Interessen gemeinsam lösen? Welche Projekte des sektorenübergreifenden Naturschutzes sind Ihnen auf lokaler oder ortsübergreifender Ebene bekannt?

In NRW bestehen bereits erfolgreiche lokale Kooperationsmodelle. Die Biologischen Stationen als Kümmerer vor Ort sind Anlaufstellen für Landwirte, Kommunen, Bevölkerung und Naturschutz. Sie sind seit mehr als 20 Jahren in den Regionen etabliert und werden von diesen getragen. Biologische Stationen setzen Naturschutzmaßnahmen in Naturschutzgebieten und in den Agrarräumen um, beraten Landwirte bei dem Abschluss von Vertragsnaturschutzmaßnahmen, organisieren vor Ort den Abschluss von Pachtverträgen mit den Landwirten, stehen der Bevölkerung für Fragen des Natur- und Artenschutzes zur Verfügung und führen Naturschutzbildung durch. Für das Land kümmern sie sich um die landeseigenen Flächen in den Schutzgebieten, führen Monitoringarbeiten durch u.a. für die Berichtspflichten gegenüber der EU und erstellen die verpflichtenden Maßnahmenkonzepte für FFH-Gebiete. Sie setzen praktischen Naturschutz um, indem sie Naturschutzmaßnahmen organisieren, die Landwirte bei der Bewirtschaftung beraten und auf besonders schwer zu bewirtschaftenden Flächen selber die Pflege übernehmen. Das erfolgreiche Modell der Biologischen Stationen wird mittlerweile von mehreren anderen Bundesländern übernommen.

13. Wie beurteilen Sie die bestehenden Wasserkooperationen vor dem Hintergrund des Naturschutzes? Wie können diese weiter ausgebaut werden?

Wasserkooperationen haben sich als wirkungsvolle Einrichtungen zum übergeordneten Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer bei der landwirtschaftlichen Nutzung erwiesen. Eine Ausweitung dieser Kooperation auf den Naturschutz sehen wir nur in geringem Umfang als möglich an. Beim Naturschutz bedarf es anderer Expertisen als beim Gewässerschutz. Spezielle Naturschutzfragen werden in der Regel von den Biologischen Stationen und Unteren Naturschutzbehörden in Kooperation mit den in den Gebieten wirtschaftenden Landwirten behandelt.

Möglichkeiten von Kooperationen sehen wir in Aspekten, die nur wirken, wenn sie auf großer Fläche realisiert werden können, und sich eher auf landwirtschaftliche Techniken beziehen. Hierzu gehören z.B. Fragen des Verzichtes auf einen Pestizideinsatz in Naturschutzgebieten, die Reduktion von Düngergaben, der Verzicht auf bestimmte Düngerstoffe oder der Verzicht auf eine medikamentöse Präventionsbehandlung bei Weidetieren.

14. Welches Potenzial birgt der Aufbau eines „Betriebszweigs Naturschutz“ oder die Umgestaltung zu „Landschaftspflegehöfen“ für landwirtschaftliche Betriebe, um sich der Produktion öffentlicher Güter zu widmen? Welche Schritte braucht es, um eine derartige Praxis für Betriebe finanziell attraktiv und womöglich in unternehmerischer Eigenverantwortung zu gestalten?

Der Aufbau eines Betriebszweiges Naturschutz oder von Landschaftspflegehöfen / Naturschutzhöfen hat ein großes Potential. Zum einen kann mit dem Aufbau eines entsprechenden Betriebszweigs die Einkommensdiversität eines Betriebes verbessert und neue Einkommenszweige aufgebaut werden. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels (Wachsen oder Weichen) wird durch den Aufbau neuer Einkommensmöglichkeiten Betrieben eine Zukunft außerhalb der Intensivlandwirtschaft geboten.

Geht der Verlust an Betrieben uneingeschränkt weiter, fehlen in vielen Regionen zukünftig Betriebe, die Aufgaben der Landschaftspflege übernehmen können.

Zum anderen bestehen über Landschaftspflegehöfe auch Chancen für den Naturschutz. Viele naturnahen Flächen mit einer hohen Biotopqualität müssen extensiv bewirtschaftet oder gepflegt werden. Hierzu werden auch in der Zukunft landwirtschaftliche Betriebe benötigt, die diese Arbeiten in ihren Betrieb einbauen können. Für eine optimale Pflege empfindlicher naturnahe Flächen bedarf es Investitionen, die nur bei einer mittelfristigen finanzielle Perspektive getätigt werden können.

In Naturschutzgebieten und auf sonstigen naturnahen Flächen bestehen spezielle Anforderung an die Bewirtschaftung, die sich in den normalen landwirtschaftlichen Betrieb kaum etablieren lassen. Beispiele sind

- die Beweidung von Flächen mit robusten Rinder-/Pferde-/Schafrassen, die nicht in erster Linie der Fleischproduktion dienen. Aus Naturschutzsicht haben robuste Tierrassen Vorteile, da auf eine medikamentöse Präventionsbehandlung verzichtet und die Tiere in Mutterkuhhaltung oder in Ganzjahresbeweidung gehalten werden können. Die regelmäßige medikamentöse Präventionsbehandlung der Weidetiere führt zu einem Absterben der Insektenfauna der Dunghaufen. Ein Mangel an dieser Insektenfauna hat wiederum negative Auswirkungen auf viele Arten, die sich von Insekten ernähren.
- der Einsatz von insektenfreundlichen Mahdtechniken. Bereits der Einsatz eines Konditionierers bei der Mahd führt zu einem überproportionalem Verlust von Insekten. Kreisel- und Scheibenmähergeräte verstärken dies um ein Vielfaches, währenddessen der Einsatz von Doppelmessermähbalken wesentlich weniger Verluste bei Insekten und Amphibien verursacht. Die Mahd mit einem Doppelmesserbalken ist jedoch aufwändiger, weshalb er in normalen Betrieben nicht eingesetzt wird. Weiterhin hat sich die Gewinnung von Heu als insektenfreundlicher herausgestellt als die Gewinnung von Silage.
- der Einsatz spezieller Maschinen. Wie im vorherigen Spiegelstrich beschrieben, bedarf es bei der maschinellen Bearbeitung von empfindlichen Biotopen dem Einsatz von Spezialgeräten (Mähwerk ohne Konditionierer, Doppelmesserbalken, ...). Zum Schutz empfindlicher Böden kann der Einsatz weiterer Spezialgeräten erforderlich werden. Moorböden z.B. sollten mit möglichst leichten Geräten oder Raupengeräten befahren werden, um eine Bodenverdichtung zu vermeiden. Solche Geräte befinden sich typischerweise nicht im einem "normalen" landwirtschaftlichen Betrieb, im Gegenteil geht die Entwicklung hin zu immer größeren, schwereren Maschinen.
- angepasste Bewirtschaftungsformen. Auch in Naturschutzgebieten werden oftmals beim ersten guten Heuwetter großen Flächen am Stück gemäht, um mit möglichst wenig Aufwand die Bewirtschaftung zu realisieren. Besser wäre eine mosaikartige Bewirtschaftung über mehrere Wochen, so dass es über die gesamte Bewirtschaftungszeit Rückzugsräume für Insekten und andere Tiergruppen gibt. Dies ist aber nur mit einem deutlich erhöhten Aufwand realisierbar, der in den üblichen Arbeitsablauf eines landwirtschaftlichen Betriebes kaum integrierbar ist.

Für die Einführung von Landschaftspflegehöfen / Naturschutzhöfen oder einem Betriebszweig Naturschutz bedarf es einiger verlässlicher Rahmenbedingungen:

- zum Aufbau und Betrieb eines Naturschutzbetriebszweiges bedarf es einer mittelfristigen Finanzierungssicherheit. Ober angeführte Investitionen ob in Maschinen oder in robuste Tierrassen können Betriebe nur tätigen, wenn sichergestellt ist, dass sie mittelfristig hierfür auch Anwendungsmöglichkeiten finden.

- Ein wesentlicher Finanzbaustein von Betrieben ist die Flächenprämie der ersten Säule der GAP. Aufgrund der bestehenden bundesdeutschen Definition des Dauergrünlandes im Sinne der ersten Säule GAP fallen viele Naturschutzflächen aus dieser Förderung, da sie den Vorgaben der Pflanzensatzung nicht entsprechen. Aus Naturschutzsicht besonders wertvolles Grünland erhält keine Förderung, obwohl die EU dies zulassen würde. In der neuen Förderperiode muss die Definition des förderfähigen Dauergrünlandes in der ersten Säule alle bewirtschafteten Grünländer einbeziehen, unabhängig von ihrer Pflanzensatzung.

- Neben Investitionsförderungen sollte in der GAP die Möglichkeit längerfristiger Verträge ermöglicht werden, um das betriebswirtschaftliche Risiko zu verringern. Wenn beispielsweise ein Betrieb Vertragsnaturschutz abschließt, um eine extensive Beweidung auf größerer Fläche zu etablieren und hierzu eine Herde robuster Tierrassen anschafft, bekommt er heute eine finanzielle Zusicherung über den Vertragsnaturschutz über fünf Jahre. Beim Aufbau entsprechender Weidesysteme ist eine mittelfristige vertragliche Absicherung über z.B. 20 Jahre sinnvoll.

- Landschaftspflegehöfe / Naturschutzhöfe sollten eine Weiterqualifikation im Bereich des Naturschutzes erhalten.

- Auf Naturschutzflächen erzeugte Produkte können manchmal nicht im landwirtschaftlichen Betrieb verwandt werden. Alternative Verwertungsketten sind für solche Produkte wie z.B. für Heu von Spätschnitten notwendig, sollen sie nicht kompostiert werden. Ein im Oktober 2020 in NRW gestartetes LIFE-Projekt für Wiesenvögel wird 2021 und 2022 Konzepte für alternativen Verwertungsmöglichkeiten von nicht im eigenen Betrieb verwertbares Schnittgut erarbeiten.

- Best-Practice-Beispiele: viele Biologische Stationen und örtliche Naturschutzvereine sind auch landwirtschaftliche Betriebe, die bereits im Sinne von Landschaftspflegehöfen / Naturschutzhöfen aktiv sind. Sie könnten ausgebaut und als Best-Practice-Beispiele für andere Betriebe dienen.

Derzeit läuft ein von der DBU gefördertes Projekt zur Etablierung von Naturschutzhöfen bei Milchviehbetrieben in Niedersachsen. In diesem Projekt sollen Anforderungen für die Einrichtung entsprechender Höfe erarbeitet werden. Die Ergebnisse könnten für vergleichbare Aktivitäten in NRW nützlich sein.